



# Merkblatt zur Pflegefinanzierung 2018

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2017/2098 vom 11. Dezember 2017 gelten für das Jahr 2018 weiterhin die gleichen Höchsttaxen in den solothurnischen Institutionen der Langzeitpflege.

Die im Jahr 2018 gültigen Taxen im BPZ Schlossgarten entnehmen Sie bitte der Taxtabelle 2018.

Die MiGeL-Pauschale (Mittel und Gegenstände) von CHF 1.90 pro Pflgetag und Bewohner wird von den Krankenversicherern ab 01.01.2018 nicht mehr übernommen.

Weiterhin übernehmen sie aber:

- die kassenpflichtigen Medikamente
- die ärztlichen Leistungen
- die durch den Arzt verordneten Nebenleistungen (medizintechnische Leistungen, Physiotherapie, Ergotherapie) nach den für die Krankenversicherungen gültigen Tarifen.
- Leistungen aus eventuell abgeschlossenen Zusatzversicherungen

## Ergänzungsleistungen

Der **Ausweis über Heimtaxen APH** zur Beantragung von Ergänzungsleistungen zuhanden der Regionalen Sozialstelle / Zweigstelle Ausgleichskasse, sowie die Kopie für den Versicherten werden dem Bewohner oder dessen Kontaktperson zugestellt.

Die Ergänzungsleistungsbezüger/innen oder Ihre Vertreter/innen sind verpflichtet die Mitteilung über die Leistungen der Krankenkasse aus der Grundversicherung und aus den Zusatzversicherungen der zuständigen Zweigstelle der Ausgleichskasse einzureichen.

## Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege, etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Hilflosigkeit leichten Grades besteht zum Beispiel, wenn eine Person nach einem Hirnschlag beim Anziehen und Essen auf Hilfe angewiesen ist, in allen übrigen Lebensverrichtungen aber selbstständig bleiben kann. Die Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung hängt zudem davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

## Zuständigkeit der Sozialhilfe

In Fällen, in denen die EL nicht voll ausgeschöpft werden kann (Anrechnung von Verzehr aus nicht realisierbarem Vermögen sowie Anrechnung von Vermögensverzicht oder nicht realisierbarem Vermögen) kann Sozialhilfe beantragt werden.

**Konsequenz:** Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht.

In Fällen, in denen die EL noch keine Leistungen erbringt und eine Bevorschussung nötig wird.

**Konsequenz:** Abtretung der EL § 153 Sozialhilfegesetz vom 31.01.2007